

Asyl- und Aufenthaltsrecht

Rechtliche Grundlagen

Refugee Law Clinic Trier
Wintersemester 20/21

RA Dr. Jonathan Leuschner
www.frankfurtlegal.de

Vorlesung

Grundlagen Asyl- und Aufenthaltsrecht

Ziel:

Vorbereitung auf die Beratungssituation

Organisatorisches:

Vier Termine:

08.01.21 - 14-16:30 Uhr

22.01.21 - 14-16:30 Uhr

29.01.21 - 14-16:30 Uhr

05.02.21 - 14-16:30 Uhr

Die Veranstaltung findet via **Zoom** statt. Bitte möglichst während der virtuellen Treffen a) das Video einschalten, b) das Mikrofon auf stumm schalten, wenn gerade kein Redebeitrag erfolgt und c) den Namen im eigenen Fenster angeben.

Programm

Überblick

Rechtliche Grundlagen

Verschiedene Papiere und Titel

Verschiedene Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung

Asylverfahren

Materielles Asyl- und Flüchtlingsrecht

Ablauf des Asylverfahrens

Klageverfahren

Widerrufsverfahren

Aufenthaltssicherung ohne/nach gescheitertem Asylverfahren

Ausbildungsduldung

Beschäftigungsduldung

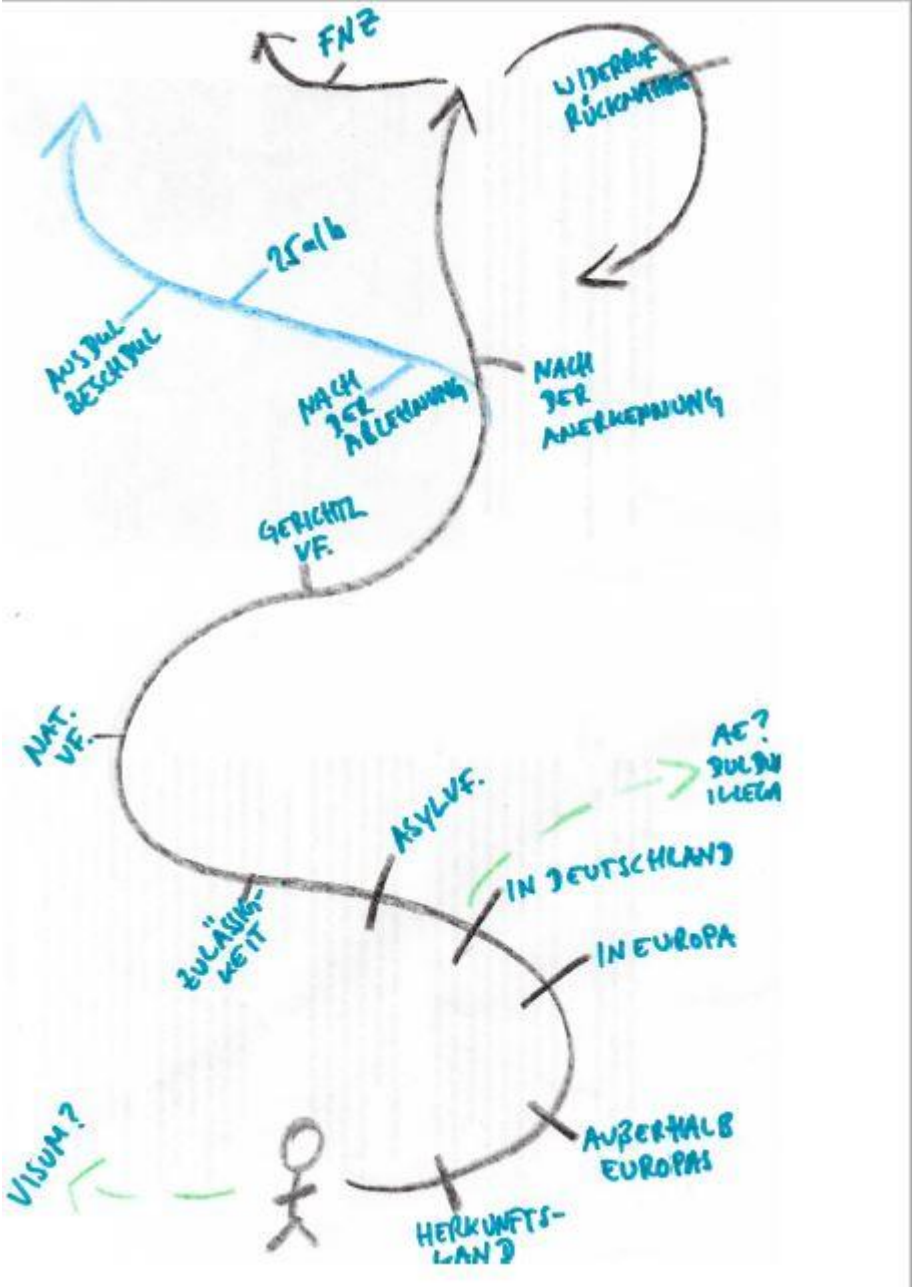
§§ 25a/b AufenthG

Visumverfahren

Besuchsvisa

Familiennachzug

Programm



Programm

Überblick

Rechtliche Grundlagen
Verschiedene Papiere und Titel
Verschiedene Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung

Asylverfahren

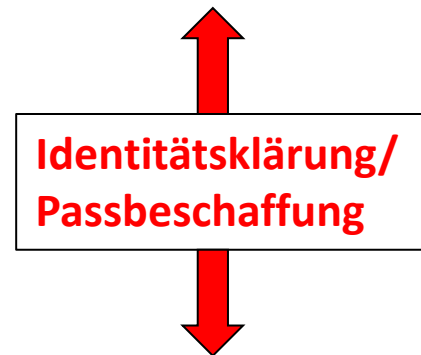
Materielles Asyl- und Flüchtlingsrecht
Ablauf des Asylverfahrens
Klageverfahren
Widerrufsverfahren

Aufenthaltssicherung ohne/nach gescheitertem Asylverfahren

Ausbildungsduldung
Beschäftigungsduldung
§§ 25a/b AufenthG

Visumverfahren

Besuchsvisa
Familiennachzug



Asyl- und Aufenthaltsrecht

Rechtliche Grundlagen

PANDEMIE-EDITION

Refugee Law Clinic Trier
Wintersemester 20/21

RA Dr. Jonathan Leuschner
www.frankfurtlegal.de

Programm

Überblick

Rechtliche Grundlagen

Verschiedene Papiere und Titel

Verschiedene Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung



Asylverfahren

Materielles Asyl- und Flüchtlingsrecht

Ablauf des Asylverfahrens

Klageverfahren

Widerrufsverfahren

Aufenthaltssicherung ohne/nach gescheitertem Asylverfahren

Ausbildungsduldung

Beschäftigungsduldung

§§ 25a/b AufenthG

Visumverfahren

Besuchsvisa

Familiennachzug

Rechtsquellen (Auswahl)

International

EU

Bund

Länder

Rechtsquellen (Auswahl)

International

- EMRK
- GFK
- UN-KRK

EU

- EU-GRC
- DublinV
- RL (v.a. Qualifikations-, Verfahrens-, Aufnahme- und RückführungsRL)

Bund

- GG
- AufenthG
- AsylG
- AufenthV
- BeschV

Länder

- Gesetze
- VO
- Erlasse

Viel los im Migrationsrecht...

- Neubestimmungsgesetz (01.08.2015)
- Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (24.10.2015)
- Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (01.11.2015)
- Datenaustauschverbesserungsgesetz (05.02.2016)
- Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (17.03.2016)
- Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern (17.03.2016)
- Integrationsgesetz (06.08.2016)
- Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen (22.07.2017)
- Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (29.07.2017)

„NeubestG“

„Asylpaket I“

„UMF-Gesetz“

„Asylpaket II“

„Köln-Gesetz“

„Berlin-Gesetz“

Gesetzgebungsverfahren (2018/2019)

...u. a.:

- „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ (= „Hau-ab-Gesetz“)
- Fachkräfteeinwanderungsgesetz
- Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungsgesetz
- Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz
- Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes
- Gesetz zu Asylklageverfahren
- Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz
- Gesetz zum Staatsangehörigkeitsrecht
- Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch
- Gesetz zu weiteren sicheren Herkunftsstaaten

Warum RLCs?

- Aus Sicht der Geflüchteten: Kostenlose Erstberatung durch geschulte Personen.
- Aus Sicht der schon im Migrationsrecht tätigen Personen: Große Hilfe im Alltag (im Idealfall).
- Aus Sicht der Beratenden: Sprungbrett in ein spannendes Rechtsgebiet, verwaltungsrechtliche Examensvorbereitung inklusive.

Werbeblock

- Politisch geprägtes Rechtsgebiet
- Großer Beratungsbedarf
- Sehr unterschiedliche Akteure
- Weiterhin vergleichsweise wenig Migrationsrechtler*innen
- Rechtsgebiet im ständigen Wandel

Literatur/Recherchemöglichkeiten

Literatur zum Einstieg:

Tiedemann, Flüchtlingsrecht

Heinhold, Recht für Flüchtlinge

Marx, Handbuch zum Asyl-Aufenthalts- und Flüchtlingsrecht

Kommentare:

NK-AuslR

Bergmann/Dienelt, AuslR

Recherchemöglichkeiten (Auswahl):

www.asyl.net

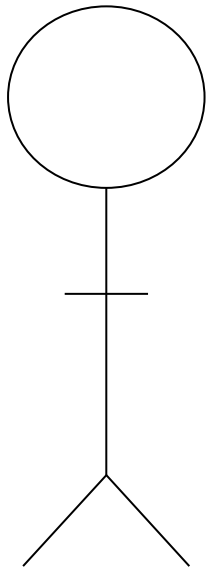
www.ecoi.net (Herkunftsländer-Informationen)

Asylmagazin des Informationsverbundes Asyl

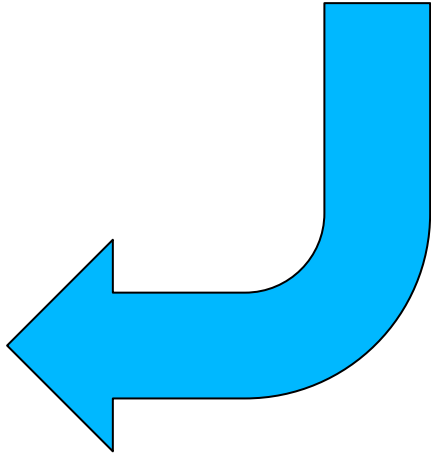
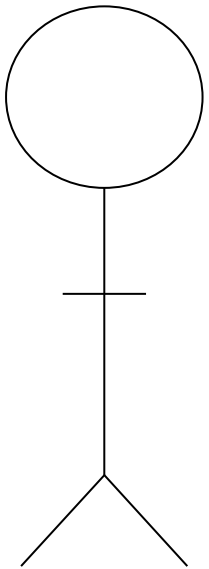
Mailinglisten der Flüchtlingsräte und BAMF-Newsletter

Dienstanweisung des BAMF

Lageberichte des Auswärtigen Amtes (ivs-anfragen@bamf.bund.de)



A aus Afghanistan



A simple black line drawing of a stick figure on the left side of the page. The figure has a circular head, a vertical torso with a horizontal line for arms, and two legs extending downwards. Above the head is a large, blue, cloud-like thought bubble with a black outline. Three smaller blue circles of decreasing size lead from the bottom of the thought bubble to the head. Inside the thought bubble, the German text "Wie wird mein Aufenthalt rechtmäßig?" is written in white, bold, sans-serif font.

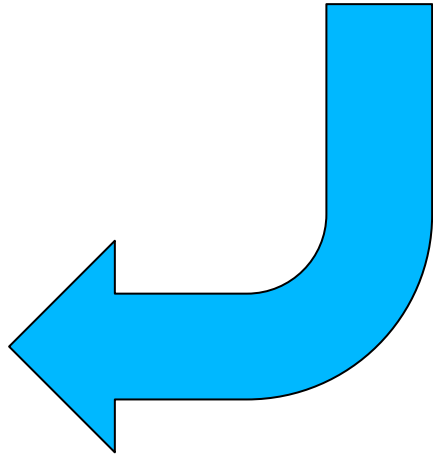
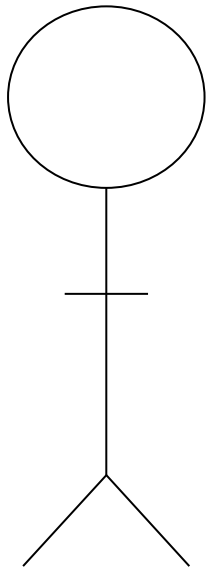
**Wie wird mein
Aufenthalt
rechtmäßig?**

„Rechtmäßiger Aufenthalt“

Ein Ausländer benötigt für einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland:

- Einen **Pass** (§ 3 AufenthG)
- Einen **Aufenthaltstitel** (§ 4 AufenthG)

B aus Belgien



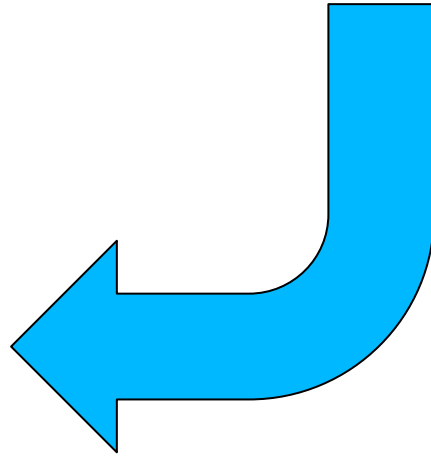
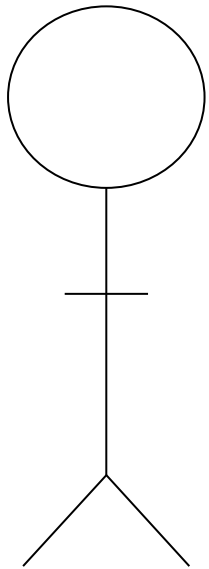
§ 1 AufenthG

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Ausländer,

1. deren Rechtsstellung von dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist,

(...)

B aus Belgien



https://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/

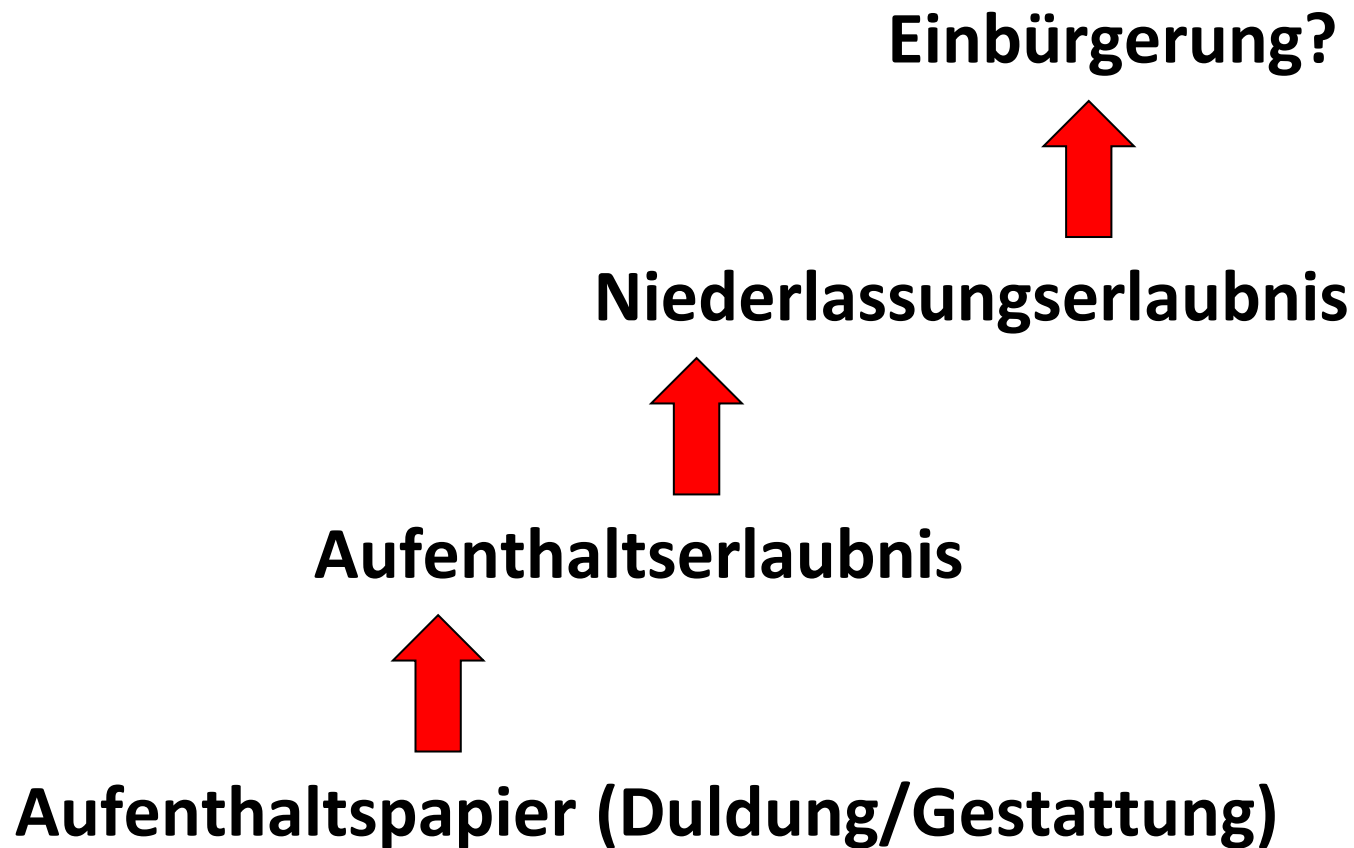
„Rechtmäßiger Aufenthalt“

Ein Ausländer* benötigt für einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland:

- Einen **Pass** (§ 3 AufenthG)
- Einen **Aufenthaltstitel** (§ 4 AufenthG)

* Gemeint ist: ein Nicht-EU-Bürger

Stufen zum sicheren Aufenthalt



Duldung

- „Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“
- kein Aufenthaltstitel, regelt den Aufenthalt von ausreisepflichtigen Personen
- Erlischt, sobald die Abschiebung möglich ist, unabhängig vom aufgedruckten Gültigkeitsdatum!

Duldungsgründe gem. § 60a Abs. 2 AufenthG

- tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung
Bsp.: Identität nicht geklärt; keine Reiseverbindung; keine „Heimreisedokumente“; gesundheitliche Gründe
- rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung
Bsp.: gelebte eheliche Lebensgemeinschaft; schützenswerte Eltern-Kind-Beziehung; Aussetzungsbeschluss eines Gerichts; Asylfolgeantragstellung; gestellter Eilantrag im Dublinverfahren (§ 34a Abs. 2 S. 2 AsylG) und bei „o.u.“ (§ 36 Abs. 3 S. 8 AsylG)
- dringende humanitäre oder persönliche Gründe
Auslegung! Bsp. des Gesetzgebers: Ausbildungsduldung (durch jüngste Gesetzesänderungen erneut geändert) und Beschäftigungsduldung (*siehe dazu: Block Aufenthaltssicherung ohne/nach gescheitertem Asylverfahren*)

Duldung 2. Klasse

§ 60b Abs. 1 AufenthG:

Einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer wird die Duldung im Sinne des § 60a als „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt, wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht vornimmt. (...)

- Katalog zumutbarer Handlungen (Abs. 3)
- Arbeitsverbot (Abs. 5)
- Keine Anrechnung auf Vorduldungszeiten (Abs. 5)!

Duldung 2. Klasse

Abs. 3 Satz 1: Regelmäßig zumutbar ist,

1. einen Antrag bei der zust. Botschaft/ Vertretung des Herkunftsstaates zu stellen

Ausnahme: unzumutbare Härte

2. Persönliche Vorsprache, Mitwirkung ggü . Botschaft/ Vertretung des Herkunftsstaates

Ausnahme: Unzumutbarkeit

Duldung 2. Klasse

Abs. 3 Satz 1: Regelmäßig zumutbar ist,

3. Freiwilligkeitserklärung (Lex Iran)

BGH-konform?

4. Bereitschaft zur Erfüllung der Wehrpflicht, Erfüllung anderer zumutbare staatsbürgerlicher Pflichten

Ausnahme: Unzumutbarkeit

5. Zahlung der „allgemein festgelegten Gebühren

Ausnahme: Unzumutbarkeit

6. Perpetuierung der Mitwirkungspflicht als Dauerpflicht

Duldung 2. Klasse

Verfahren/ Rechtsschutz (Hessen)

Wohl keine Anhörung iSd. § 28 (H)VwVfG

Aber:

§ 60b Abs. 3 Satz 2 **Hinweispflicht**

§ 60b Abs. 3 Satz 4: **Fristsetzung**

Heilung: Erfüllung der genannten Mitwirkungshandlung oder

Glaubhaftmachung, § 60b Abs. 4 AufenthG

Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Duldung gem. § 60a Abs. 2

AufenthG oder **Anfechtungsklage?**

Eilantrag: § 80 Abs. 5 VwGO Antrag auf Anordnung der aufschiebenden

Wirkung + § 123 VwGO auf vorläufige Erteilung einer Duldung gem. §

60a Abs. 2 AufenthG

Exkurs:

Gemeinheiten der ABH/Nicht-Ausstellung von Duldungen

BVerwG, Urt. v. 25.9.1997, 1 C 3.97 und 1 C 11.97 sowie Urt. v. 21.3.2000, 1 C 23.99:

Es gibt keinen ungeregelten Aufenthaltsstatus! Entweder ist eine Duldung zu erteilen oder der Ausländer kurzfristig abzuschieben.

Verpflichtung der ABH, über eine Aussetzung der Abschiebung auch eine Bescheinigung zu erteilen:

§ 60a Abs. 4 AufenthG:

- (3) Die Ausreisepflicht eines Ausländers, dessen Abschiebung ausgesetzt ist, bleibt unberührt.
- (4) Über die Aussetzung der Abschiebung ist dem Ausländer eine Bescheinigung auszustellen.
- (5) Die Aussetzung der Abschiebung erlischt mit der Ausreise des Ausländers. Sie wird widerrufen

Die Duldung bedarf der Schriftform (§ 77 Abs. 1 AufenthG) u. wird auf dem Muster der Anlage D2a, D2 zur AufenthV erteilt (§ 58 S. 1 Nr. 2 AufenthV)

+ Art. 20 Abs. 3 GG

Aufenthaltsgestattung

- 6 -

Seriennummer des Klebeetiketts:

.....
(Erstausstellung)

.....
(1. Verlängerung)

.....
(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

.....

Nebenbestimmungen:

.....

**Aufenthaltsgestattung
zur Durchführung des Asylverfahrens**

Bunddruckerei 2004 Art.-N. 163 123

Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

Aufenthaltsgestattung


- Aufenthaltspapier nur für die Dauer des Asylverfahrens, wird nach Asylantragstellung erteilt
- Erlischt mit der Entscheidung über den Asylantrag, unabhängig vom aufgedruckten Gültigkeitsdatum!
- Während des Asylverfahrens (= mit Aufenthaltsgestattung) muss kein Nationalpass beschafft werden

Weitere Papiere

BüMA oder Ankunftsnachweis:

- bescheinigt, dass der Inhaber ed-behandelt wurde und ein Asylgesuch geäußert hat (z.B. bei BPol, oder einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge) aber noch keinen Asylantrag beim BAMF gestellt hat
- gilt als vorläufige Aufenthaltsgestattung
- wird bei Asylantragstellung durch die Aufenthaltsgestattung ersetzt
- Büma: meist weißes A4-Blatt
- Ankunftsnachweis: ersetzt schrittweise seit Februar 2016 die formlose BüMA, auf grünem Trägervordruck, maschinenlesbar

Bescheinigung über die Weiterleitung eines Asylsuchenden

Gültig bis 30.10.2014	Options-Nr.: HE0095868	ggf. AZR-Nr.:	ggf. Az. Land: 19663/2014	
Diese Bescheinigung gilt als vorläufige Aufenthaltsgestattung! Sie sind gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Diese Aufnahmeeinrichtung wurde für Sie gemäß § 46 Abs. 1 AsylVfG bestimmt. Ihr Aufenthalt in Deutschland ist bis zu einer anderen Entscheidung auf den Bezirk der zuständigen Aufnahmeeinrichtung beschränkt. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist Ihnen bis auf Weiteres untersagt. Gemäß § 20 Abs. 2 AsylVfG sind Sie verpflichtet, dieser Weiterleitungsverfügung unverzüglich zu folgen. Die räumliche Beschränkung kann durch Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden.				
			Med. Check 21.10.2014	

Anzahl der Gemeinsam Einreisenden Personen 1	ausstellende Behörde Hessische Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge Melsenbornweg 13 35398 Gießen Tel.: 0641/7961-0 Fax: 0641/7961-270	zuständige Aufnahmeeinrichtung Erstaufnahmeeinrichtung Gießen Melsenbornweg 13 35398 Gießen Tel.: 0641/7961-0 Fax: 0641/7961-270	Medizinische Erstuntersuchung erfolgt: NEIN
--	--	---	--

Einbehaltene Unterlagen Reisepaß:keine Ausweis:keine Sonstige Unterlagen:Kopie Duldung der Ehefrau	Ersteinreise 29.09.2014 Asylantrag vom	Az-BAMF: 5837265 ED-Behandlung erfolgt:
	Gestellt bei:	Unterschrift: <div style="text-align: right; border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 10px auto;"> Siegel </div>

Gießen, den 30.09.2014 (Unterschrift des/der Asylsuchenden)	Gießen, den 30.09.2014  (Unterschrift des/der Sachbe- terin)
--	--

- 6 -

Ämtliche Vermerke
Official remarks
Observations officielles

MITREISENDE KINDER
CHILDREN ACCOMPANYING THE BEARER
ENFANTS ACCOMPAGNANT LA TITULAIRE/LA TITULAIRE

1) _____

2) _____

3) _____

4) _____

- 6 -

Ämtliche Vermerke
Official remarks
Observations officielles

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE

ANKUNFTSNACHWEIS
(BESCHEINIGUNG ÜBER DIE MELDUNG
ALS ASYLSUCHENDER)

Weitere Papiere

Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)

- ausschließlich für Personen konzipiert, deren Ausreise unmittelbar bevorsteht
- dient dazu, die ABH über die erfolgreiche Rückreise ins Herkunftsland zu informieren
- soll vom Inhaber bei der Bundespolizei am Flughafen oder bei der deutschen Botschaft im Herkunftsland abgegeben werden, diese senden es an die ABH
- Ersetzt nicht die Duldung oder die Aufenthaltsgestattung

Weitere Papiere

Fiktionsbescheinigung

- bescheinigt, dass ein Aufenthaltstitel beantragt wurde
- gilt ja nach Zeitpunkt der Beantragung als Duldung oder Aufenthaltserlaubnis
- ausgestellt z.T. formlos auf weißem A4-Papier mit oder ohne Foto, z.T. auf grünem Trägervordruck

Ausländerbehördliche Bescheinigung

Hiermit bescheinige ich

Name:
Vorname:
Geburtsname:
Geschlecht: männlich
Geburtsdatum u. -ort : 23.05.1986, Qoryooley
Staatsangehörigkeit: somalisch
wohnhaft:

den ununterbrochenen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 11.07.2010.

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Aufenthaltsurlaub humanitär, völkerrechtl., pol., gültig vom 21.10.2013 bis 31.12.2015

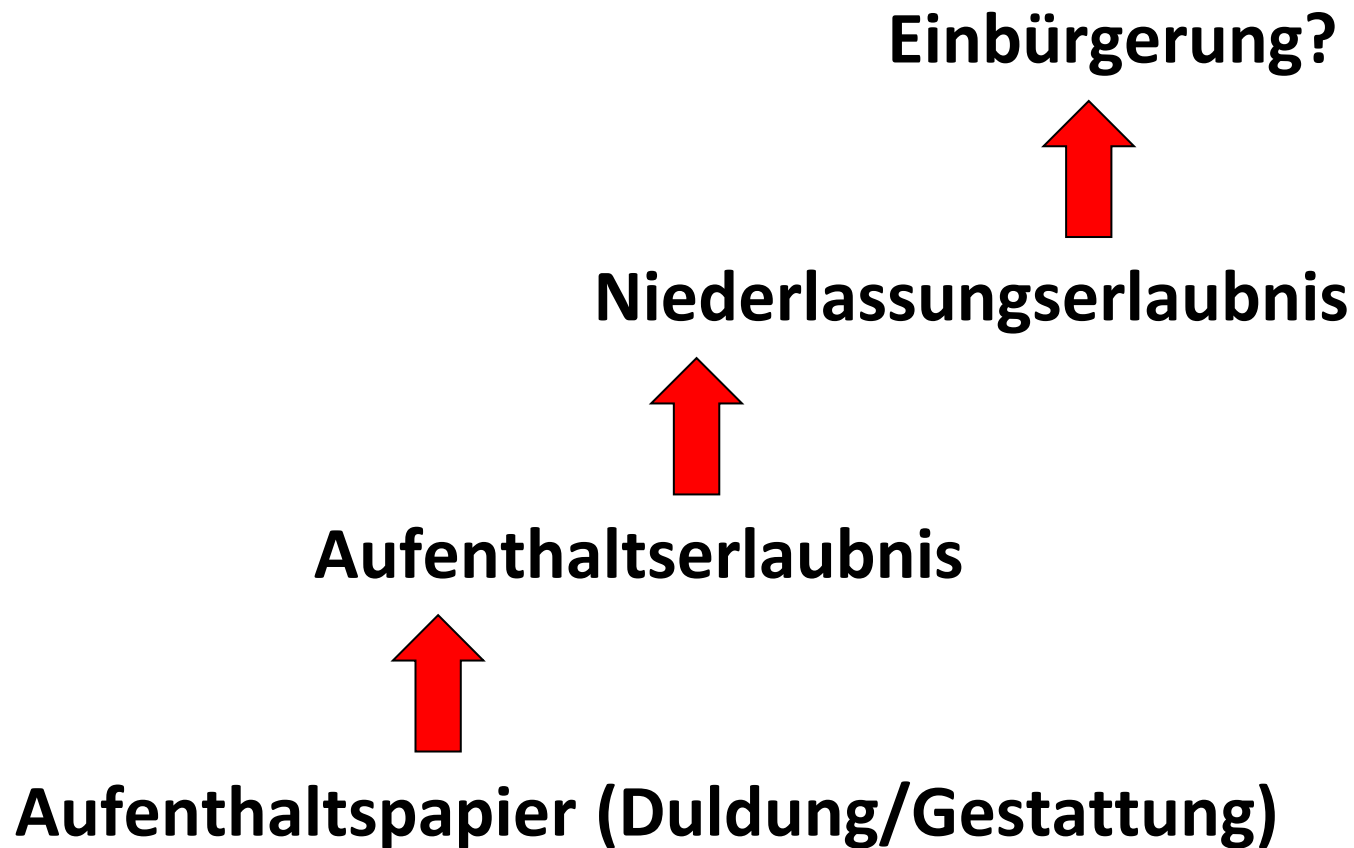
Rechtsgrundlage: § 25 Abs. 3

Bemerkungen

Herr hat die Verlängerung des Aufenthaltstitels beantragt. Über den Antrag kann voraussichtlich erst in ca. 4 – 6 Monaten entschieden werden. Bis dahin gilt der bisherige Aufenthaltstitel sowie die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als fortbestehend (§ 81 Abs. 4 AufenthG).



Stufen zum sicheren Aufenthalt



Aufenthaltserlaubnis

AUFENTHALTSTITEL Y701001V1
Name
KARTAL
EMINE
Gültig bis
31-03-2012
Ausstellungsort/Gültig ab
MÜNCHEN
01-04-2011
Art des Titels
AUFENTHALT SERLAUBNIS
Anmerkungen
18 ABS. 4 I.V.M.
27 NR. 2 BESCHV
SIEHE ZUSATZBLATT
AUSWEISERSATZ
PERSONALIEN LT EIGENER ANGABE
925732
Unterschrift
der Inhaberin/des Inhabers
Squade
RESIDENCE PERMIT

Aufenthaltserlaubnis

- erster wichtiger Schritt zur dauerhaften Aufenthaltssicherung!
- Aufenthaltstitel (im Gegensatz zu Duldung und Aufenthaltsgestattung)
- Immer befristet und zweckgebunden
- Wird verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter vorliegen
- Über 70 verschiedene Aufenthaltserlaubnisse im AufenthG

Aufenthaltszwecke



Aufenthalts-
erlaubnis zur
Ausbildung

§§ 16-17



Aufenthalts-
erlaubnis zur
Erwerbs-
tätigkeit

§§ 18-21



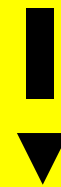
Aufenthalts-
erlaubnis
aus
familiären
Gründen

§§ 27-36



Aufenthalts-
erlaubnis aus
humanitären
Gründen

§§ 22-26



Aufenthalts-
erlaubnis
wegen
gelungener
Integration

z.B. § 18a, 23a,
25a, 25b



„Besondere
Aufenthalts-
rechte“

§ 37-38a

Aufenthaltszwecke



Aufenthalts-
erlaubnis zur
Ausbildung

§§ 16-17



Aufenthalts-
erlaubnis zur
Erwerbs-
tätigkeit

§§ 18-21



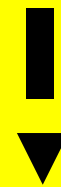
Aufenthalts-
erlaubnis
aus
familiären
Gründen

§§ 27-36



Aufenthalts-
erlaubnis aus
humanitären
Gründen

§§ 22-26



Aufenthalts-
erlaubnis
wegen
gelungener
Integration

z.B. § 18a, 23a,
25a, 25b



„Besondere
Aufenthalts-
rechte“

§ 37-38a

Aufenthaltszwecke

Abschnitt 3

Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

- § 16 Grundsatz des Aufenthalts zum Zweck der Ausbildung
- § 16a Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung
- § 16b Studium
- § 16c Mobilität im Rahmen des Studiums
- § 16d Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
- § 16e Studienbezogenes Praktikum EU
- § 16f Sprachkurse und Schulbesuch
- § 17 Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes

Abschnitt 4

Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

- § 18 Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung; allgemeine Bestimmungen
- § 18a Fachkräfte mit Berufsausbildung
- § 18b Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
- § 18c Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte
- § 18d Forschung
- § 18e Kurzfristige Mobilität für Forscher
- § 18f Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher
- § 19 ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer
- § 19a Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer
- § 19b Mobiler-ICT-Karte
- § 19c Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte
- § 19d Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
- § 19e Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst
- § 19f Ablehnungsgründe bei Aufenthaltstiteln nach den §§ 16b, 16c, 16e, 16f, 17, 18b Absatz 2, den §§ 18d, 18e, 18f und 19e
- § 20 Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte
- § 21 Selbständige Tätigkeit

Aufenthaltszwecke

§ 4a AufenthG

(1) Ausländer, die einen Aufenthaltstitel besitzen, dürfen eine Erwerbstätigkeit ausüben, es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot. Die Erwerbstätigkeit kann durch Gesetz beschränkt sein. Die Ausübung einer über das Verbot oder die Beschränkung hinausgehenden Erwerbstätigkeit bedarf der Erlaubnis.

Aufenthaltserlaubnis

Allg. Erteilungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis sind gemäß § 5 AufenthG normalerweise u.a.

- die Einreise mit dem dafür erforderlichen Visum
- Sicherung des Lebensunterhalts
- Erfüllung der Passpflicht

Aber: Ausnahmen u.a. für Asylberechtigte, Personen mit Flüchtlingsstatus und subsidiärem Schutz oder nationalen Abschiebungsverboten, d.h. für Personen, die erfolgreich ein Asylverfahren *durchlaufen* haben

Aufenthaltserlaubnis

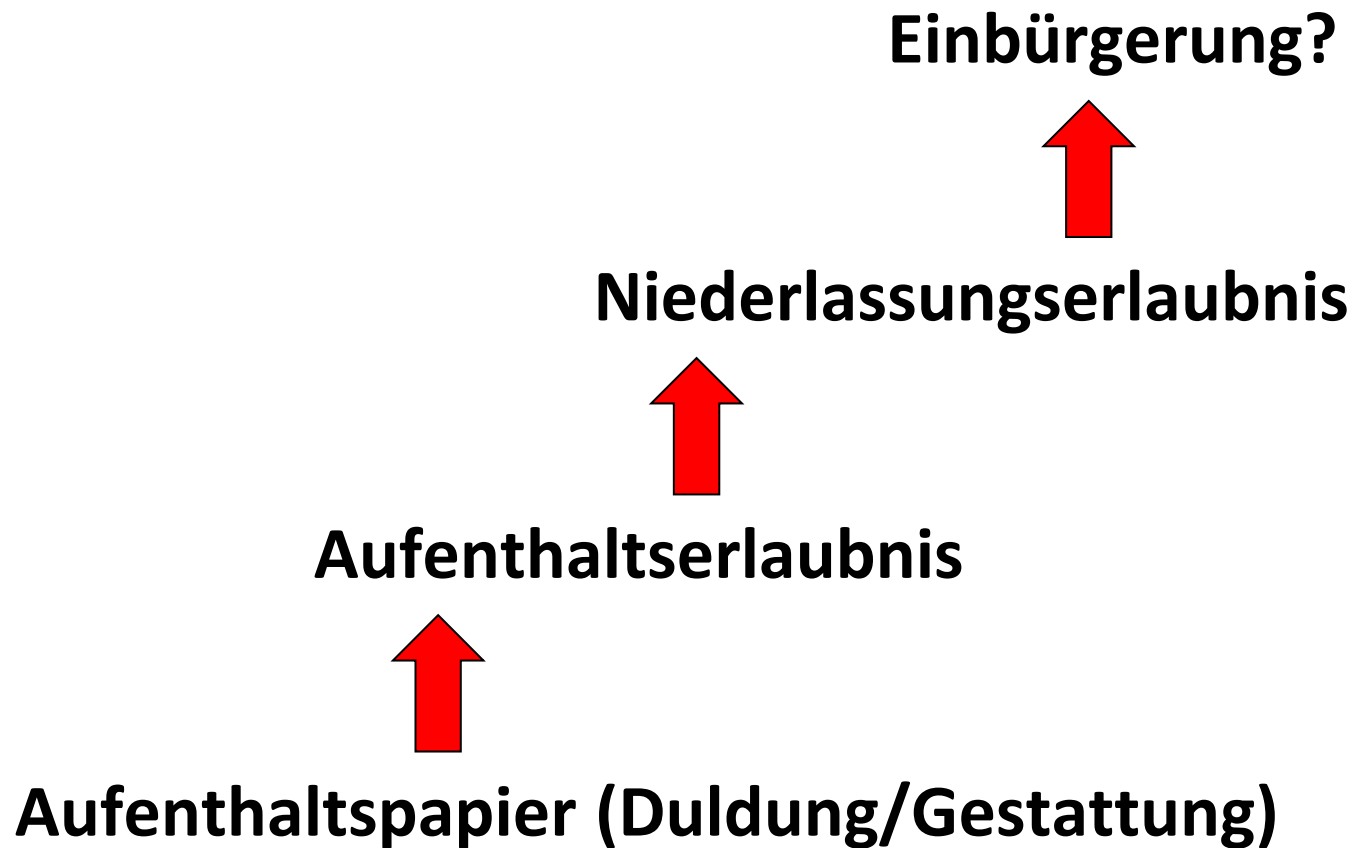
Allg. Erteilungsvoraussetzungen

Corona und der § 5 Abs. 2 AufenthG

Nach hiesiger Rechtsauffassung kommt, wie bereits in der mündlichen Verhandlung vom 16.10.2020 mitgeteilt wurde, grundsätzlich eine vergleichsweise Einigung nicht in Betracht. Auch im Hinblick auf Folgeverfahren, insbesondere auf die Ermessensausübung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG und der Frage der Unzumutbarkeit, wird aus hiesiger Sicht eine gerichtliche Entscheidung gewünscht, um zukünftig gesetzeskonforme Ermessensentscheidungen treffen zu können.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen der deutschen Botschaft aus Mexiko vom 23.10.2020 wird erneut bestätigt, dass eine Vorabzustimmung nach § 31 AufenthV erteilt werden kann, um die Bearbeitungszeit bei der deutschen Botschaft auf das Mindeste zu reduzieren.

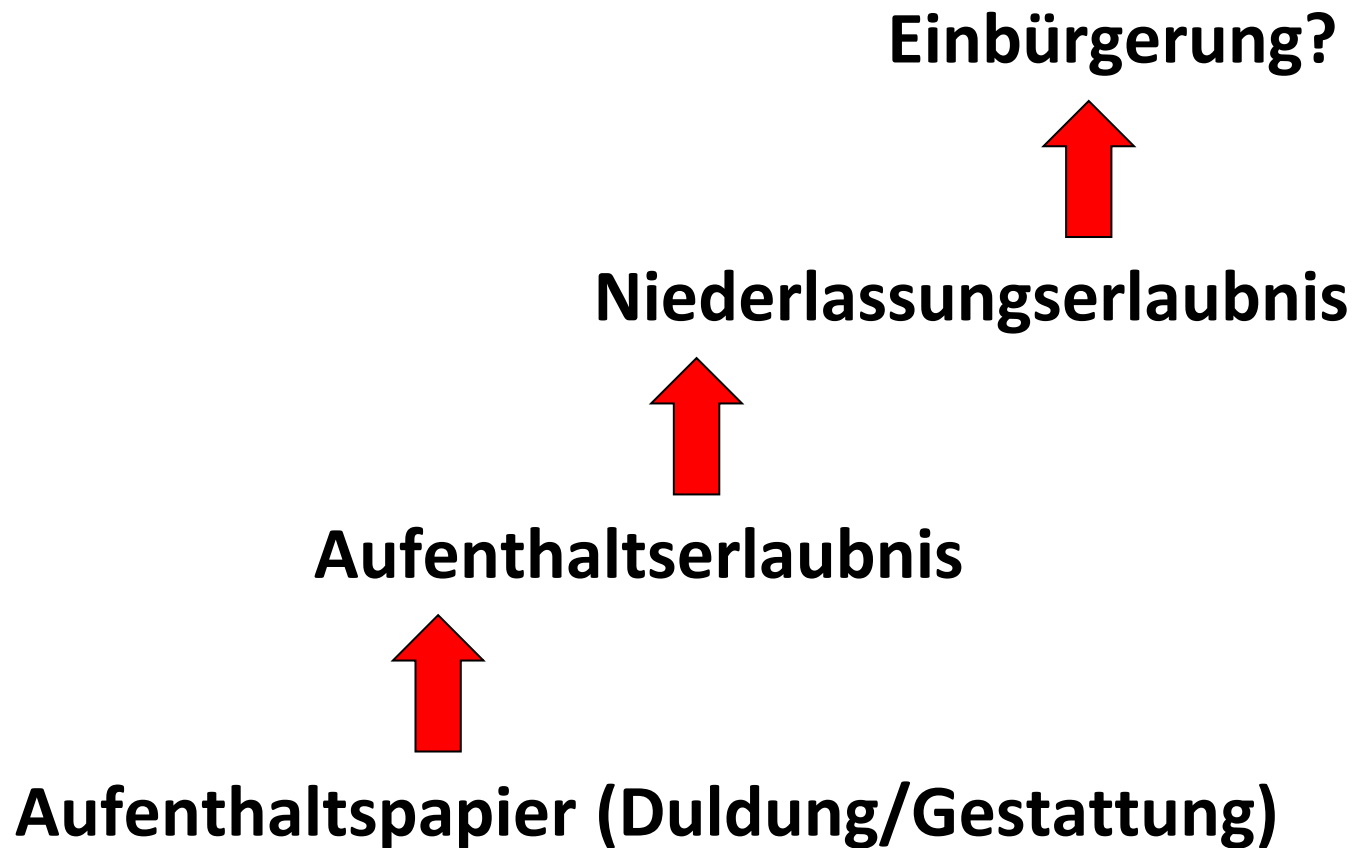
Stufen zum sicheren Aufenthalt

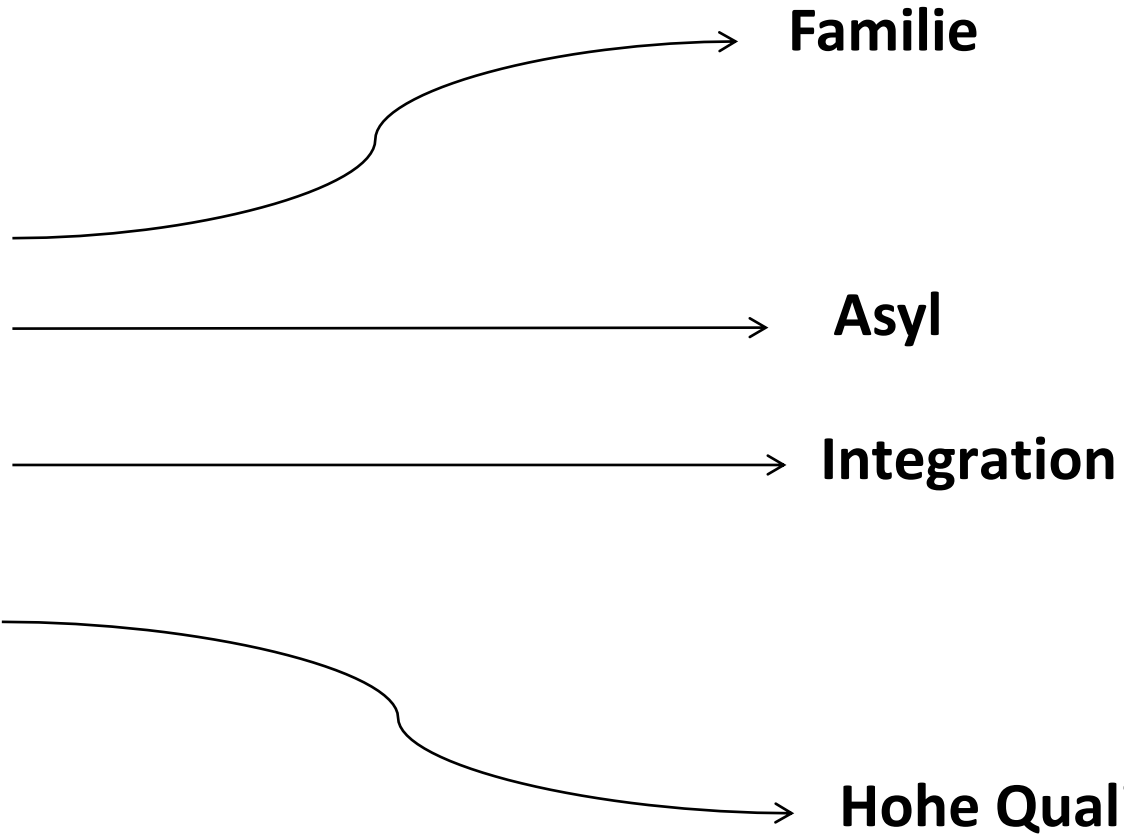
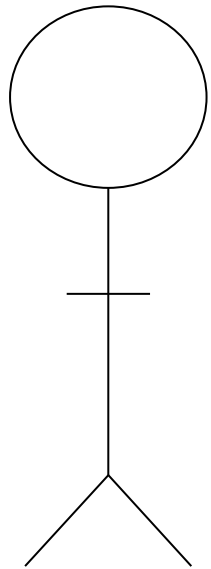


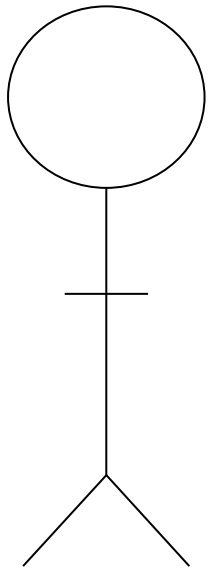
Niederlassungserlaubnis

- Dauerhaft gesicherter Aufenthalt
- Unbefristet, nicht mehr zweckgebunden
- Erst nach mehrjährigem Aufenthalt
- In der Regel hohe Hürden (Lebensunterhaltssicherung, Rentenbeiträge etc.)

Stufen zum sicheren Aufenthalt







Asyl



Integration



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!